

Merkblatt **zur ordnungsgemäßen Verwertung von biologisch abbaubaren** **tierischen Küchen- und Speiseabfällen aus gastronomischen** **Betrieben**

Hintergrund

Die bei gastronomischen Betrieben anfallenden biologisch abbaubaren Küchenabfälle (Abfallschlüsselnummer 20 01 08) sind grundsätzlich nach der Gewerbeabfallverordnung getrennt zu erfassen und anschließend einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

Daher dürfen solche biologisch abbaubaren Küchenabfälle bei gastronomischen Betrieben nicht über den Restabfall beseitigt werden. Dies würde eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einem entsprechenden Bußgeld geahndet werden kann.

Lediglich bei einem geringen Anfall derartiger organischer Küchenabfälle von weniger als 20 kg pro Woche kann **im Einzelfall** auf eine Getrennthaltung aus wirtschaftlichen Gründen verzichtet werden. (Als Orientierungshilfe für einen geringen Anfall an Küchenabfällen kann das Nicht-Vorhandensein einer sogenannten Kochküche für die Speisenzubereitung herangezogen werden.)

Die getrennt erfassten tierischen Küchen- und Speiseabfälle werden derzeit überwiegend in Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen (Biogasanlagen) verwertet. Dieser Verwertungsweg unterliegt dem Beseitigungsrecht für Tierische Nebenprodukte und somit der Kontrolle der bezirklichen Veterinär- und Lebensmittelüberwachung.

Was sind Küchen- und Speiseabfälle im Sinne des Rechts zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte?

Dies sind Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft einschließlich Speiseöl aus gastronomischen Betrieben (z.B. Restaurants, Catering-Einrichtungen, Bistros und Großküchen).

Dabei ist zu beachten, dass Küchenabfälle pflanzlicher Herkunft in diesen Einrichtungen oft Kontakt mit den Küchenabfällen tierischer Herkunft haben. In diesen Fällen zählen auch diese ursprünglich rein pflanzlichen Abfälle zu Küchen- und Speiseabfällen tierischer Herkunft.

Grundsätzlich können die anfallenden pflanzlichen und tierischen Küchenabfälle gemeinsam erfasst und anschließend in entsprechenden Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen ordnungsgemäß verwertet werden.

Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen tierischer Herkunft in Vergärungs- und Kompostierungsanlagen

Beförderer dieser Küchen- und Speiseabfälle müssen bei der zuständigen Behörde (Veterinär- und Lebensmittelüberwachung der Bezirke) registriert sein. Hierzu erhalten diese eine Registriernummer; diese Nummer ist zwölfstellig und endet immer mit der Zahl 30.

Sollten Sie bei der Beauftragung eines Abholers von Küchen- und Speiseabfällen Zweifel an dessen Befugnis haben, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachung ihres Bezirksamtes.

Nachweis der Entsorgung

Der Beförderer muss Ihnen als Nachweis der Entsorgung einen Durchschlag eines Handelspapiers ausstellen. Auf diesem Papier finden Sie Angaben zu:

1. dem Erzeuger der Küchen- und Speiseabfälle (Name Ihres Unternehmens)
2. dem Beförderer der Küchen- und Speiseabfälle (Name und Registriernummer des Unternehmens)
3. dem Empfänger der Küchen- und Speiseabfälle (Name der verarbeitenden Vergärungs- bzw. Kompostierungsanlage).

Diese Handespapiere, die auch in elektronischer Form ausgestellt werden können, sind 2 Jahre aufzuheben und müssen nach Aufforderung der Behörde umgehend zur Verfügung gestellt werden.

Dieses Merkblatt stellt ausschließlich eine Informationshilfe dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es entbindet nicht von der Verpflichtung, sich selbst über den aktuellen Stand gesetzlicher Vorschriften zu informieren und diese anzuwenden.

Weitere Auskünfte erteilt:

1. Bezirksamt Friedrichshain – Kreuzberg von Berlin
Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt
Müllenhoffstr. 17, 10967 Berlin
Tel. 7475 5979 Fax 7475 5964
E-Mail: vetleb@ba-fk.verwalt-berlin.de
2. Herr Schwilling, Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz,
Referat Abfallwirtschaft - III B 22, Brückenstrasse 6, 10179 Berlin, Tel: 9025-2223